

Satzung des eingetragenen Vereins

„Verein zur Förderung des Naturparkzentrums Uhlenkolk e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Naturparkzentrums Uhlenkolk. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Mölln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle bzw. materielle Unterstützung des Naturparkzentrums Uhlenkolk durch Förderung der Ziele des Naturparkzentrums, insbesondere durch Förderung
 - des Verständnisses für ökologische Zusammenhänge,
 - des Prinzips „Lernen von der Natur“
 - der Vermittlung von Handlungskompetenzen im Sinne eines umfassendes Umwelt- und Naturschutzes,
 - einer vorbildhaften Haltung einheimischer Tiere,
 - eines naturverträglichen Tourismus,
 - von Bildung, Erziehung, Forschung, Kunst und Kultur in den genannten Bereichen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller/der Antragsstellerin mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt kann schriftlich jederzeit gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Die Mitgliedsdaten werden unverzüglich gelöscht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
- (2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzende(n) und dem Kassenswart
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen, und zwar unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,

- Beitragsfestsetzung,
 - Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.
- (7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.
- (9) Wahlen sind grundsätzlich offen. Auf Wunsch eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

§ 13 Versammlungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
- (3) Geht innerhalb weiterer zweier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben

Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 15 Anfall des Vereinsvermögens

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Mölln zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mölln, den 01. Februar 2013

Alf. A. Bord

P. Meis -

G. Gellman

Man Selt

U. R.

D. Prubel and

D. A.

U. P. S.

G. J.

G. J.